

# RS Vwgh 1994/11/22 93/04/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

ABGB §1175;

AVG §9;

GewO 1973 §9 Abs1;

HGB §105 Abs1;

HGB §161;

VStG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/22 93/04/0107 1

## Stammrechtssatz

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GesBR) können nicht als juristische Personen iSd§ 9 Abs 1 GewO 1973 angesehen werden und sind auch keine Personengesellschaften des Handelsrechtes. Sie können daher auch nicht Träger einer Gewerbeberechtigung sein. Bei einer gemeinsamen Tätigkeit von mehreren Gesellschaftern einer GesBR bedarf daher - unabhängig davon, wer im Rahmen dieser Gesellschaft die Leistung tatsächlich erbringt - jeder Gesellschafter einer eigenen Gewerbeberechtigung. Gleichzeitig kann - zufolge des Mangels der Gewerberechtsfähigkeit - eine Gewerbeausübung nicht dieser, sondern nur unmittelbar ihren Mitgliedern zugerechnet (bzw der allfällige Mangel der Befugnis hiezu vorgeworfen) werden (Hinweis E 24.1.1989, 88/04/0101; E 18.3.1986, 85/04/0147, VwSlg 12078 A/1986).

## Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040108.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)